

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Sky Österreich GmbH** (FN 122204m beim Handelsgericht Wien), Schönbrunner Straße 297/2, 1120 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12,07050 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Sky Sport Austria“ für die Dauer von zehn Jahren ab 05.10.2012 erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird ein verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes 24 Stunden Spartenprogramm mit Live-Übertragungen von Sportevents, insbesondere aus den Bereichen Österreichischer Fußball (Tipp 3 Bundesliga powered by T-Mobile, ADEG Erste Liga), internationaler Fußball (z.B. Premier League England, UEFA-Champions League), Österreichisches Eishockey (EBEL Erste Bank Eishockey Liga) und Österreichischer Basketball (Österreichische Basketball-Bundesliga); daneben werden aber auch internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events) sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.) angeboten.

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zum Teil auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet.

Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung ausgestrahlt.

Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Sky Österreich GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.01., 26.04., 18.06., 17.07. und 16.08.2012 beantragte die Sky Österreich GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) und legte alle notwendigen Unterlagen vor.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die Sky Österreich GmbH ist eine zu FN 122204m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital von EUR 36.336,42. Geschäftsführer sind Carsten Schmidt und Kai Mitterlechner. Herr Schmidt ist alleinvertretungsbefugt, Herr Mitterlechner vertritt und zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer.

Alleinige Gesellschafterin der Sky Österreich GmbH ist die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, eine zu HRA 80699 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in D-8774 Unterföhring. Komplementärin ist die Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH (HRB 145451 beim Amtsgericht München, Sitz D-8774 Unterföhring). Kommanditistin ist die Sky Deutschland AG (HRB 154549 beim Amtsgericht München, Sitz D-8774 Unterföhring).

51,1% der Aktien an der Sky Deutschland AG befinden sich in Streubesitz, 49,9% hält die News Adelaide Holdings B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande. Deren alleinige Gesellschafterin ist die News Netherlands B.V. mit Sitz in Naarden, Niederlande. Diese ist ihrerseits ein 100%iges Tochterunternehmen der News Corp. Europe Inc. mit Sitz in New York, USA. Deren Alleingesellschafterin ist die News America Inc. mit Sitz in New York, USA. Diese ist ein 100%iges Tochterunternehmen der News Publishing Australia Limited mit Sitz in New York, USA, deren Hauptgesellschafterin mit 98,59% die News Corporation mit Sitz in New York, USA, ist.

Die News Corporation ist ein börsennotiertes Medienunternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkte die Produktion und der Vertrieb von Film- und Fernsehhalten, die Veranstaltung von Satelliten- und Kabelfernsehprogrammen, der Betrieb von Online-Diensten, die Herausgabe von Zeitungen, Magazinen und Büchern darstellen. Räumlich ist die News Corporation in den USA, Europa, Australien, Asien und im pazifischen Raum tätig.

Die News Corporation hält eine 49%ige Beteiligung an der NDS Limited, deren 51%-Gesellschafterin die Permira Advisers LLP ist. Die NDS Limited ist Anbieterin von Zugangsdiensten, Settop-Boxen Technologie sowie Hard- und Software an Pay-TV Betreiber.

Die Aktivitäten von News Corporation auf dem österreichischen Markt bestehen im Anbieten von Übertragungsrechten für Filme und Fernsehprogramme über 20th Century Fox International an eine Reihe von Fernsehsendern sowie den Wholesale-Vertrieb des TV-Kanals „National Geographic Channel“ an verschiedene Kabelnetzbetreiber.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die Sky Österreich GmbH ist derzeit gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.09.2002, KOA 2.100/02-019, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 01.07.2009, KOA 2.100/09-089, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung von Satellitenfernsehen und sendet unter der Bezeichnung "Sky Sport Austria" seit 04.07.2009 ein Spartenprogramm, teilweise in Originalsprache (Englisch), beinhaltend (live) Sportübertragungen, Sportberichterstattungen, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Bereich Sport, Diskussions- oder Talk-Formate, Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation 24 Stunden am Tag zur Gänze verschlüsselt an Abonnenten. Die Zulassungsdauer endet am 04.10.2012.

Angaben zum Programm

Geplant ist auch weiterhin die verschlüsselte Verbreitung dieses Angebotes in Form eines 24 Stunden Spartenprogrammes an Abonnenten für eine weitere zehnjährige Zulassungsdauer, die Sky Österreich GmbH verweist dabei auf das bisher zugelassene Programm.

Der zugrundeliegende Antrag sieht die Sendung von Live-Übertragungen von Sportevents insbesondere aus den Bereichen Österreichischer Fußball (Tipp 3 Bundesliga powered by T-Mobile, ADEG Erste Liga), internationaler Fußball (z.B. Premier League England, UEFA-Champions League), Österreichisches Eishockey (EBEL Erste Bank Eishockey Liga) und Österreichischer Basketball (Österreichische Basketball-Bundesliga) vor; daneben werden aber auch internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events) sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.) angeboten.

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zwischen 02:00 und 06:00 Uhr auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet.

Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung zwischen 06:00 und 02:00 Uhr ausgestrahlt.

Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten. Das Programm ist ca. zur Hälfte eigenproduziert.

Das bisher gültige und weiterhin geplante Redaktionsstatut liegt der KommAustria vor.

Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12,07050 GHz.

Über die Bereitstellung der Satellitenübertragungsdienste besteht eine Vereinbarung zwischen der SES ASTRA S.A., 6835 Chateau de Betzdorf, Luxembourg, und der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, die die Dienstleistungen an das Tochterunternehmen Sky Österreich GmbH mitumfasst.


Angaben zur Niederlassung

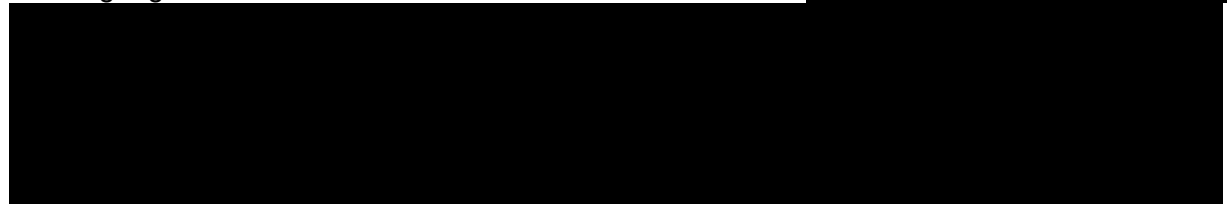
Sitz der Zulassungsinhaberin ist Wien. Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal und den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

In fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin auf den bisherigen Sendebetrieb auf Basis des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 20.09.2002, KOA 2.100/02-019, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 01.07.2009, KOA 2.100/09-089. Die Geschäftsführung ist seit dem Sendebeginn von „Sky Sport Austria“ personell unverändert.

Die Sky Österreich GmbH verfügt seit Februar 2005 über eine – im Jahr 2012 erneut verlängerte – Patronatserklärung der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, in welcher diese sich verpflichtet, der Zulassungswerberin bis 30.06.2013 ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese stets in der Lage ist, ihren gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen nachzukommen, sobald diese fällig werden.

Weiters liegen Jahresberichte der Sky Österreich GmbH für die Jahre 2010 und 2011 sowie Lageberichte für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 samt uneingeschränkter Bestätigungsvermerke durch die KPMG Austria GmbH vor. 



Die Umsatzerlöse 2011 sind auf 108 Mio. EUR von 91,8 Mio. EUR im Jahr 2010 gestiegen.

Weiters ist angesichts der Abhängigkeit des zukünftigen Fortbestands der Sky Österreich GmbH von der Geschäftsentwicklung der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG deren Entwicklung ebenfalls maßgeblich. Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG geht davon aus, dass sich die positiven operativen und finanziellen Trends im Jahr 2012 fortsetzen werden. Auch erwartet das Management, dass sich das negative EBITDA im Vergleich zum Jahr 2011 signifikant verbessern wird und im Jahr 2013 positiv sein wird. Weiters erreichte die Sky Österreich GmbH im Jahr 2011 ein starkes Wachstum, Faktoren sind Inhalte, Kundenausrichtung, Innovation (z.B. HD-Angebot) und Service. Dieser Trend soll auch im Jahr 2012 weiter ausgebaut werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag samt Beilagen, den ergänzenden Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Würdigung

Zur Zuständigkeit der KommAustria:

§ 3 Abs. 1 und 2 AMD-G lauten:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Eine österreichische Niederlassung nach § 3 AMD-G ist somit gegeben.


Zu den Zulassungsvoraussetzungen:

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien. Weiters liegen keine relevanten Einflussmöglichkeiten Fremder vor, da mit der News Corp. Europe Inc. mit Sitz in New York, USA, erstmals auf der sechsten Stufe im Konzern ein Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beteiligt ist. Auch ist die Aktiengesellschaft Sky Deutschland AG erst auf dritter Stufe angesiedelt, sodass eine Verletzung der § 10 Abs. 4, 5 und 6 AMD-G nicht vorliegt.

Auch liegen keine Treuhandverhältnisse oder nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Organisatorisch und fachlich konnte anhand des langjährigen Sendebetriebs und der Kontinuität in der Geschäftsführung das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G dargetan werden.

 Jedoch bestehen aufgrund des vorhandenen Jahresabschlusses 2011 dem Grunde nach keine Zweifel, dass das Unternehmen kurzfristig bzw. auch bis Mitte 2013 in dieser Form weiter bestehen kann. Hierbei ist das Wachstum der Sky Österreich GmbH im Jahr 2011 sowie die positive Entwicklung der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG ebenso zu beachten wie die seit dem Jahr 2005 bis Mitte 2013 vorliegende Patronatserklärung der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG an die Sky Österreich GmbH.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.4.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Im Lichte dieser Überlegungen ist es ausreichend anzusehen, dass eine positive kurzfristige Prognose vorliegt. Somit ist die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung eines regelmäßigen Sendebetriebs gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G als gelungen zu betrachten.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 und 2 AMD-G gelungen.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G Angaben darüber zu enthalten, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin verfügt diesbezüglich über eine verbindliche Vereinbarung.

Somit liegen alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vor.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Sky Österreich GmbH, z.Hd. Mag. Martin Tauber, Schönbrunner Straße 297/2, 1120 Wien, **amtssigniert per email: martin.tauber@sky.at**